

Überarbeitete Satzung für den Gemeindebeirat

Stand 16.11.2007 (nach Behandlung in der Sitzung BP+GBR)

Geschäftsordnung

- 1.1 Der Gemeindebeirat trifft sich ca.1-mal im Monat an einem festen Termin (Wochentag / Uhrzeit). Der genaue Termin ist von dem Gremium selbst festzulegen.
Der Gemeindebeirat lädt Sachkundige ein, sofern das für die Bearbeitung eines Themas sinnvoll erscheint.
- 1.2 Der Gemeindebeirat tagt öffentlich, kann aber auf Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen.
- 1.3 In Absprache mit dem Bezirkspresbyterium ist festzulegen, in welchen Aufgabenbereichen der Gemeindebeirat eine eigene Entscheidungskompetenz besitzt und zur Fassung eigener Beschlüsse befugt ist und in welchen Bereichen er das Bezirkspresbyterium bei einer Entscheidungsfindung berät (siehe auch Abschnitt *Aufgaben des Gemeindebeirats*).
- 1.4 Mitglieder, die persönlich von einer Beschlussfassung betroffen sind, verlassen während der Beratung und Beschlussfassung die Sitzung.
- 1.5 Der Gemeindebeirat ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 1.6 Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
Die Tagesordnungspunkte für die jeweilig nächste Sitzung und die Protokolle werden in geeigneter Weise der Gemeinde zugänglich gemacht.
- 1.7 Der verbindliche Informationsaustausch zwischen Gemeindebeirat und Bezirkspresbyterium muss gewährleistet sein.
- 1.8 Der Gemeindebeirat wählt alle 2 Jahre jeweils nach der Neuberufung eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Diese leiten die Sitzungen und bereiten sie vor und vertreten den Gemeindebeirat nach außen.
- 1.9 Mind. 1mal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung des GBR u. Bezirkspresbyteriums statt. Dort sollten gemeinderelevante Themen besprochen werden.

Verfahren zur Berufung künftiger Gemeindebeiratsmitglieder

- 2.1 Der Gemeindebeirat umfasst möglichst 10 Mitglieder.
- 2.2 Nach 2 Jahren müssen mindestens 1/3 der Mitglieder des Gemeindebeirats neu berufen werden. Die maximale ununterbrochene Mitgliedschaft beträgt 6 Jahre.
- 2.3 Die Gemeinde bekommt 4 Wochen vor der Berufung neuer Mitglieder die Möglichkeit, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen.
- 2.4 Der Gemeindebeirat stellt die Beteiligung der Gemeinde sicher und stellt fest, welche Personen zur Kandidatur bereit sind.
- 2.5 Eine zu diesem Zweck einberufene Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder des Gemeindebeirats.
- 2.6 Das Presbyterium (Bezirk, dann Gesamt-Presbyterium) beruft die neuen Gemeindebeiratsmitglieder. Bei einer Ablehnung der Berufung einer Kandidatin / eines Kandidaten wird das Berufungsverfahren innerhalb der nächsten 2 Monate für diesen Sitz im Gemeindebeirat wiederholt.

- 2.7 Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner Amtszeit aus dem Gemeindebeirat aus, beruft das Bezirkspresbyterium ein neues Mitglied. Dieses Mitglied kann bei dem darauf folgenden turnusmäßigen Berufungsverfahren neu kandidieren.
- 2.8 Die Berufung neuer Gemeindebeiratsmitglieder erfolgt turnusgemäß alle 2 Jahre.
- 2.9 Bei der Auswahl zur Berufung als Mitglieder des Gemeindebeirats sollten möglichst die gesamtbezirklichen Aufgabengebiete sowie alters- und themenspezifische Gruppen Berücksichtigung finden.

Aufgaben des Gemeindebeirats

Für die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Bezirkspresbyterium und Gemeindebeirat gilt, dass das Bezirkspresbyterium grundsätzlich für die *Außenvertretung des Gemeindebezirks* sowie für die Bereiche *Gottesdienst, Verkündigung, kirchlicher Unterricht, Bauten, hauptamtliche Mitarbeiter* und *Finanzen* zuständig ist. Der Gemeindebeirat ist für die Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens der Gemeinde mitverantwortlich.

Für Themen, die beide Gremien betreffen, sind gemeinsame Treffen von Bezirkspresbyterium und Gemeindebeirat sinnvoll.

- 3.1 Der Gemeindebeirat organisiert mind. 1mal im Jahr je eine Belegungskonferenz für die Gemeindezentren *Auf der Lieth* und *Lukas* mit allen Gruppen und Kreisen. In der Belegungskonferenz werden die räumlichen und zeitlichen Ansprüche der verschiedenen Gruppen und Veranstaltungen koordiniert. Für die Gruppen ist die Teilnahme, die Benennung einer Kontaktperson, die Akzeptanz der Ordnungs- und Ausleihvorschriften sowie die Teilnahme an einer ggf. notwendigen Grundreinigung der Räumlichkeiten verpflichtend.
- 3.2 Der Gemeindebeirat organisiert immer wiederkehrende Gemeindeveranstaltungen z.B.
 - Frommer Löffel
 - Kirchencafé
 - Gemeindewandertag oder Radtour
 - Osterfrühstück
 - Lebendiger Adventskalender
 - 1. Advent – Nachmittag
 - Erntedank - Gabenverkauf
 - Mitarbeitergrillen
 - Gemeindefeste.

Der Festordner, der die wiederkehrenden Organisationen von Veranstaltungen erleichtern soll, wird vom Gemeindebeirat verwaltet.
- 3.3 Der Gemeindebeirat weist für einen abgesprochenen Zeitraum verschiedene Aufgabenbereiche bestimmten Menschen zu bzw. sucht neue Verantwortliche und Helfer.
- 3.4 Bei Vorhaben, die vom Presbyterium oder Pfarrer/Innen an den Gemeindebeirat herangetragen werden, muss der Gemeindebeirat überprüfen, ob er die zeitlichen und personellen Möglichkeiten hat, die Aufgaben zu lösen. Der Gemeindebeirat kann die Streichung von Vorhaben vorschlagen, wenn er dafür keine Mitarbeiter/Innen findet.
- 3.5 Der Gemeindebeirat arbeitet mit an einer Gemeindekonzeption und achtet auf die Einbeziehung vieler Gemeindeglieder und auf transparente Entscheidungsstrukturen.

- 3.6 Der Gemeindebeirat achtet auf die Vorschläge zur Wertschätzung ehrenamtlicher Arbeit. Dies beinhaltet u.a. die Information und Bereitstellung von Fortbildungen für ehrenamtliche MitarbeiterInnen.
- 3.7 Der GBR lädt einzelne Gruppen zum Informationsaustausch zu seiner Sitzung ein.
- 3.8 Der Gemeindebeirat hat die Gestaltung der Gemeinderäume im Blick, nimmt Gestaltungsvorschläge auf und organisiert die Durchführung.
- 3.9 Der Gemeindebeirat gibt sich eine organisatorische Struktur für seine Sitzungen, damit die Arbeit effektiv bleibt.
 - Die Sitzungen beginnen mit einem geistlichen Impuls
 - ein Protokoll wird erstellt
 - die Arbeit wird regelmäßig reflektiert
 - bei jedem Vorhaben achtet ein Gemeindebeiratsmitglied auf die Umsetzung innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens
- 3.10 Der Gemeindebeirat achtet darauf, dass die Arbeit des GBR transparent gemacht wird. Z. B. durch Abkündigungen und Gemeindebrief.

Schlusswort

Die hier vom Gemeindebeirat gemachten Vorschläge sollen erneut einer Probephase unterliegen, in der ihre Tauglichkeit festgestellt oder verworfen wird (Überprüfung spätestens nach zwei Jahren). Sollten die beteiligten Personen nach einer angemessenen Zeit begründet zu anderen, brauchbareren Verfahrensweisen kommen, sollten sie entsprechende Vorschläge machen und dem Presbyterium zur Entscheidung vorlegen.